



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Mit Zustellungsurkunde

DB Netz AG
über

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
59101-591pä/010-2015#002

Bearbeitung: Frau Rommel
Telefon: +49 (711) 22816-101
Telefax: +49 (711) 22816-699
e-Mail: RommelS@eba.bund.de
sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 10.06.2015
VMS-Nummer 3327434

Betreff: Vorhaben „Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg, PFA 2.1c, 5. Planänderung, Landschaftspflegerische Begleitplanung - Anpassung des Maßnahmen-Konzepts“
Bezug: Ihr Antrag vom 31.03.2015, Az. I.GV(5)
Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Hausanschrift: Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-699
Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7, 12, 15 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaek (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

Begründung:

Mit Schreiben vom 31.03.2015 beantragten Sie die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.1999 für das Vorhaben „Aus- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg, Abschnitt Stuttgart – Ulm, Bereich Wendlingen – Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.1c, Kirchheim – Weilheim – Aichelberg“. Der Antrag zielt auf Änderungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan ab.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass diese Unterlagen in erheblichem Umfang Mängel aufweisen, da sie unvollständig, fehlerhaft und in sich widersprüchlich sind. Die Antragsunterlagen sind nicht eindeutig; aus ihnen ergeben sich nicht in der zur Erfüllung der Anstoßfunktion erforderlichen Weise der Umfang des Vorhabens und die von ihm berührten Belange. Die einzelnen Anmerkungen werden im Weiteren näher ausgeführt (s. u.). Dabei werden solche Anmerkungen ergänzt, die im Falle einer Überarbeitung zu beachten wären.

Aufgrund der Mängel lehne ich Ihren Antrag ab und reiche Ihnen die Planunterlagen zurück; die Planordner (3 Sätze) erhalten Sie mit gesonderter Paketpost.

Zu den Anmerkungen im Einzelnen:

1. Das Maßnahmenkonzept umfasst wasserbauliche Maßnahmen zur Renaturierung an der Lindach (= Ausgleichsmaßnahme A 12). Diese Maßnahme A 12 besteht aus 15 eher punktuellen Teilmaßnahmen und erstreckt sich über insgesamt ca. 2,5 km. Im Einzelnen sind beispielsweise der Rückbau von Schwellen oder Abstürzen, die Entfernung von Ufersicherungen oder der Schiefersohle sowie der Einsatz von rauen Rampen und ingenieurbioologischen Maßnahmen vorgesehen.

Zu den Auswirkungen dieser Planung wurde lediglich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt (s. Erläuterungsbericht zum LBP, Anhang 4 zu Ergänzung 1). Für andere Auswirkungen insbesondere auf die Abflussverhältnisse sowie auf Schall wird im Protokoll einer Besprechung mit Naturschutz- und Wasserbehörden vom 08.11.2013 (s. Anhang 2 zu Ergänzung 1) auf die Ausführungsplanung verwiesen. Eventuelle Betroffenheiten, insbesondere von Gewässeranliegern, soweit sie sich nicht durch die unmittelbare bauzeitliche Inanspruchnahme ergeben, lassen sich aus den vorgelegten Unterlagen weder konkret erkennen noch werden sie ausgeschlossen. In den Maßnahmenblättern wird zwar an einigen Stellen auf eine Erosionsgefährdung hingewiesen, ohne dies zu konkretisieren; bei Maßnahme A12.8 wird vom Gutachter sogar explizit der Erwerb des Gewässerrandstreifens empfohlen und die Klärung der Eigentumsverhältnisse im Ausuferungsbereich aufgegeben. Diese Anforderungen finden jedoch keinen Niederschlag in den Antragsunterlagen. Die vorgelegte Planung ist nicht geeignet, die Auswirkungen der wasserbaulichen Maßnahmen einzuschätzen. Dies ist umso bedauerlicher, als das EBA bereits im Vorfeld zur

Antragerstellung ausdrücklich auf diesen Aspekt hingewiesen hatte (s. Termin am 14.08.2014).

Die Planung ist um geeignete, d. h. fachlich begründete und nachvollziehbare Unterlagen zu ergänzen, die eine Beurteilung der Auswirkungen und der Betroffenheiten ermöglichen.

2. In den Unterlagen zur 5. Planänderung werden mindestens drei abweichende Angaben zur Kilometrierung des Vorhabens gemacht: Laut Antrag zur Planänderung umfasst das Vorhaben km 47,418 bis 49,183, laut Bauwerksverzeichnis hingegen km 36,260 bis 41,278, und gemäß Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan – Ergänzung 1 – „Anpassung des Maßnahmen-Konzepts“ die km 34,353 bis km 39,270. Bitte überprüfen Sie die Angaben und geben Sie sie korrekt und einheitlich wieder.
3. Umwelterklärung und Natura2000: Die Antwort zu Frage 5a in der Umwelterklärung ist falsch, dies ergibt sich bereits aus der Erläuterung. Danach liegen die Maßnahmen A13, A 14 und A 15 in FFH- bzw. Vogelschutzgebieten. Die jeweils betroffenen Gebiete sind zu benennen, die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen (z. B. Standarddatenbogen, Managementpläne – ggf. im Auszug, sonstige Zielsetzungen für Natura2000 im jeweiligen Gebiet etc.). Die Übereinstimmung der einzelnen geplanten Maßnahmen mit den Erhaltungszielen von Natura2000 ist nachvollziehbar darzulegen. Allein der Verweis auf eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden reicht für die Nachvollziehbarkeit nicht aus.
4. Mit der 5. Planänderung werden erneut Unterlagen in nicht nur unerheblichem Umfang geändert. Für die Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit wäre es daher hilfreich, wenn die Deckblätter der Textbände einheitlich als Gegenstand dieser Planänderung gekennzeichnet und mit Erstelldatum (einheitlich für eine Unterlage) versehen wären. Der Gegenstand der Planänderung muss als solcher eindeutig erkennbar sein. Da bereits in den verschiedenen Planfeststellungsabschnitten des Projektes Stuttgart-Ulm – wohl aufgrund parallel laufender Planänderungsverfahren – unterschiedliche Farben zur Kennzeichnung der jeweiligen Planänderung Verwendung fanden, erscheint eine Erläuterung der Farbgebung angeraten. Die Verwendung des Blaudrucks beispielsweise im Bauwerksverzeichnis ist nicht selbsterklärend, auch weil hier unterschiedliche Datumsangaben verwendet werden. Zudem sollte die Kennzeichnung der Planänderung einheitlich in allen Unterlagen erfolgen, derzeit changiert die Farbgebung von lila über türkis bis grün.
5. Zu Anlage Grunderwerbsverzeichnis
 - Die verwendeten Abkürzungen sind zu erläutern (z. B. ETN, ESN, EDR).
 - Die Erläuterung der Blauinträge fehlt (s. o.).

- Sofern die Blaeueinträge die 5. Planänderung markieren sollen, erscheinen sie unvollständig, so wird beispielsweise der Entfall von LBP-Maßnahmen aus dem GEV (s. z. B. Gemarkung Aichelberg, GEV-Nr. 354A fortlaufend bis Nr. 373A) als Gegenstand der Planänderung nicht ersichtlich.
- Es bestehen Widersprüche zwischen den verschiedenen Antragsunterlagen. Beispielsweise wird für das Flurstück 3753 im Grunderwerbsverzeichnis das Land Baden-Württemberg als Eigentümer angegeben, laut Einverständniserklärung ist Eigentümer jedoch die Stadt Weilheim.
- Die Angaben im GEV sind auf ihre Aktualität zu überprüfen; so ist beispielsweise das Staatliche Liegenschaftsamt Stuttgart, Seidenstraße 23 bei der neu geplanten Maßnahme A 13 als Eigentümer angegeben; Seidenstraße 23 ist seit Jahren Adresse des Finanzamtes, die staatliche Liegenschaftsverwaltung wird von Vermögen und Bau, z. B. Amt Ludwigsburg, wahrgenommen.

Auf der Grundlage des vorgelegten GEV ist die Ermittlung von Betroffenheiten somit nicht abschließend möglich.

6. Zu Anlage A19a, Grunderwerbsplan

- Die Legende ist unvollständig, der Gegenstand der 5. Planänderung wird nicht erläutert und damit nicht eindeutig ersichtlich.
- Die Maßstabsangabe fehlt auf einigen Blättern (z. B. Blatt 7, Blatt 16).
- Im Grunderwerbsplan wird die Nummer nicht in jedem Fall korrekt der betroffenen Fläche zugeordnet (z. B. 002A Gemarkung Jesingen).

7. Zu Anlage A16B, Blatt 4 – Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenübersicht

- Die Legende weist den Gegenstand der 5. Planänderung nicht eindeutig aus.
- Die Kennzeichnung von Maßnahmen als „nicht umsetzbar“ ist nicht ausreichend; im Hinblick auf die Änderung von planfestgestellten Plänen ist entscheidend, dass diese Maßnahmen entfallen.
- Die Maßnahmandarstellung ist unvollständig, so werden beispielsweise die Gestaltungsmaßnahmen oder Schutzmaßnahmen nicht dargestellt. Die Anlage 17 (bzw. A bzw. B) wird in der Maßnahmenübersicht, die auch die Übersicht über die Blatt-schnitte darstellt, nicht vollständig wiedergegeben, Blatt-Nr. 1-8 fehlen. Die Maßnahmenübersicht in der vorgelegten Form ist nicht geeignet, die bestehenden Pläne Anlage 16A, Blatt 1 bis 3, zu ersetzen. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in dem Übersichtsplan, Anlage 16, vollständig darzustellen. Erforderlichenfalls ist ein größerer Maßstab entsprechend der planfestgestellten Anlage (1:5.000) zu wählen, um eine vollständige Maßnahmandarstellung zu ermöglichen. Die Darstellung der Blatt-schnitte ist zu vervollständigen.

8. Zu Anlage A17A – Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan

- Aufgrund der überlappenden Blattschnitte ist nun unklar, welche Anlagen durch welche vollständig ersetzt werden (s. auch Anmerkung zu Anlage 16B).
- In der Legende zu Blatt 23 wird auf einen Pflegeplan verwiesen, der jedoch weder im Textteil oder im Maßnahmenblatt konkret benannt und erläutert wird noch zumindest im Auszug wiedergegeben wird.
- Die Lindachverlegung wird lediglich nachrichtlich gekennzeichnet, stellt sich jedoch anders als planfestgestellt dar. Für eine Änderung der planfestgestellten Planung reicht erstens eine nachrichtliche Darstellung nicht aus und zweitens sind alle betroffenen Pläne bzw. Anlagen entsprechend zu ändern. Ich verweise auch auf mein Schreiben vom 03.05.2012. In jedem Fall ist Blatt 2 der Anlage 14 betroffen, das jedoch mit der 5. Planänderung nicht vorgelegt wurde. Ferner hat es den Anschein, als wäre die Flächeninanspruchnahme im Bereich der Lindach-Verlegung gegenüber der Planfeststellung verändert. Zumindest stimmen die Abgrenzung der in Anspruch genommenen Flächen im Grunderwerbsplan Anlage 19a, Blatt 2 und im Maßnahmenplan Anlage 17B, Blatt 9 nicht vollständig überein. Es ist ferner zu überprüfen, ob und inwieweit Änderungsbedarf an anderen Anlagen besteht (z. B. Anlage A8-A, Anlage A9-A, Anlage 11-A).

9. Zu Anlage Teil C, Umweltbelange, Erläuterungsbericht zum LBP – Ergänzung 1 „Anpassung des Maßnahmen-Konzepts“

- Die Gehölze im Bereich der Baustellenzufahrten werden laut LBP im Umfang von 1350qm zurückgeschnitten. Wie bei einem Befahren der Gehölzflächen der Schutz der vorhandenen Vegetations- und Gehölzstrukturen gewährleistet wird, wird daraus jedoch nicht ersichtlich. Gerade die Ufer- und Feuchtbereiche sowie Wurzelbereiche von Gehölzen sind im Allgemeinen gerade gegenüber Befahren empfindlich. Dies kann durch eine Bauzeitenregelung und einen Gehölzrückschnitt nicht aufgefangen werden. Es ist fachlich qualifiziert und nachvollziehbar darzulegen, ob und ggf. inwieweit zusätzliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden können, wie diese ggf. zu bewerten sind, ob und welche Vermeidungsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, und ob und ggf. in welchen Bereichen eine aktive Wiederherstellung der Flächen erforderlich ist.
- Frage zu Ausgleichsmaßnahme A 13: sollen hier tatsächlich Magerrasen und Feuchtbiotop als Ziel auf einer Fläche festgesetzt werden?
- Vermeidungsmaßnahmen: In der 5. Planänderung werden die Vermeidungsmaßnahmen von der Seitennummerierung her den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

zugeordnet. Nach der Logik des LBP-Erläuterungsberichts wären sie den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen zuzuordnen. Andererseits beziehen sich laut Angaben der jeweiligen Maßnahmenblätter einige Maßnahmen ausdrücklich nur auf die Ausgleichsmaßnahme A12, andere hingegen sind danach allgemein zu verstehen. Mit anderen Worten: Der Bezug der Maßnahmen bleibt somit unklar. Sofern sie ausschließlich als Teilmaßnahme der A12 zu verstehen sind, ist dies entsprechend kenntlich zu machen.

- Bei der Vermeidungsmaßnahme V5 fehlt die Verortung im Maßnahmenplan: Laut Maßnahmenblatt sind mehrere Schutzzäune(!) vorgesehen, wo sollen diese geplanten Schutzzäune konkret errichtet werden?
- Anhang 4 zu Ergänzung 1, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Die Angaben zu den faunistischen Erfassungen sind unvollständig, z. B. fehlen die konkreten Kartierdaten für die Fledermäuse.

10. Das geänderte Gesamtinhaltsverzeichnis fehlt; aus dem Gesamtinhaltsverzeichnis muss im Einzelnen ersichtlich sein, welche Planunterlagen im Rahmen der 5. PÄ geändert werden, hinzukommen oder entfallen.

11. Einverständniserklärungen

- Die Einverständniserklärungen sind offenbar unvollständig, z. B. liegen für GEV Jesingen, Nr. 2A oder für GEV Weilheim Nr. 407A keine Einverständniserklärungen vor. Bitte vervollständigen Sie die Einverständniserklärungen. Sofern von Privateigentümern trotz nachvollziehbaren Bemühens keine Zustimmung eingeholt werden konnte, sind gesonderte Unterlagen für die Beteiligung der Betroffenen erforderlich und mit den geänderten Planunterlagen vorzulegen.
- Bei Einverständniserklärungen der Gebietskörperschaften wie auch des Landes ist darauf zu achten, dass erkennbar wird, wer in welcher Funktion und ggf. in wessen Auftrag unterschrieben hat. Bei drei der vier vorgelegten Einverständniserklärungen der öffentlichen Hand fehlen entsprechende Angaben.
- Für GEV Weilheim Nr. 99A wurde ein Kaufvertrag vorgelegt. Allerdings hat nicht der Eigentümer gemäß GEV, sondern eine dritte Person diesen Kaufvertrag vorgeblich in Vollmacht für den Eigentümer unterzeichnet. Bitte legen Sie die entsprechende Vollmacht vor, sie liegt den Unterlagen nicht bei. Ferner ist die beigefügte Genehmigung der DB Netz AG nicht unterzeichnet und ist daher noch unterschrieben nachzureichen. Sofern der Eigentumsübergang bereits erfolgt ist, bietet sich alternativ zu den vorgenannten Unterlagen die Vorlage des aktuellen Grundbuchauszugs an.

Aus Umfang und Inhalt der Anmerkungen wird auch erkennbar, dass die Unterlagen nicht qualitativ gesichert sind; die nachfolgenden Angaben zeigen auf, dass die Unterlagen Ihre eigenen Festlegungen zur Qualitätssicherung nicht erfüllen:

2.2.1	2. Spiegelstrich	<i>korrekt ausgefülltes Screening-Papier</i>	<i>s. Anmerkung 3</i>
2.2.2	1. Spiegelstrich	<i>widerspruchsfreie Planunterlagen</i>	<i>s. Anmerkung 2</i>
2.2.2	2. Spiegelstrich	<i>vollständige und richtige Planlegenden</i>	<i>s. Anmerkung 7</i>
2.2.2	3. Spiegelstrich	<i>zutreffende Erläuterung der Farbdarstellung</i>	<i>s. Anmerkung 6</i>
2.3.1	4. Spiegelstrich	<i>Zustimmung der individuell Betroffenen</i>	<i>s. Anmerkungen 1, 11</i>
2.3.2	2. Spiegelstrich	<i>Aktualität und Methodik der Bestandserfassung</i>	<i>s. Anmerkung 9</i>
2.3.2	6. Spiegelstrich	<i>Umsetzung in den Grunderwerbsunterlagen</i>	<i>s. Anmerkung 1</i>

Wenn Sie den Antrag erneut beim Eisenbahn-Bundesamt einreichen, bestätigen Sie bitte mit dem Antrag ausdrücklich, dass die Unterlagen nach Erstellung einer Qualitätssicherung unterlegen haben und wer diese durchgeführt hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusam-

menschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Im Auftrag

Rommel